

Uta Fölster
Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts,
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig
Dr. Wilfried Kellermann
Präsident des Landgerichts Kiel,
Schützenwall 31, 24114 Kiel
Dr. Bernhard Flor
Präsident des Landgerichts Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3, 25524 Itzehoe

Christian Blöcker
Präsident des Landgerichts Flensburg,
Südergraben 22, 24937 Flensburg
Torsten Block
Präsident des Amtsgerichts Kiel
Deliusstraße 22, 24114 Kiel
Carsten Löbbert
Präsident des Amtsgerichts Lübeck
Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Per E-Mail

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MDL

Ihr Zeichen:
Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Verwaltung
Verwaltung@olg.landsh.de
Telefon: 04621 86-1299
Telefax: 04621 86-1456

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6180

25.08.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes (LRiG) Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/3098)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

zu dem genannten Gesetzentwurf sind unter anderem die Unterzeichnerin und die Unterzeichner in ihrer Eigenschaft als Präsident*innen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und der Landgerichte angeschrieben worden (Ziffern 19, 20, 25 und 26 der Anzuhörendenliste vom 27.07.2021). Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir nach gemeinsamer Beratung im Folgenden einheitlich abgeben möchten. Die ebenfalls angeschriebene Präsidentin des Landgerichts Lübeck, Frau Dr. Silke Schneider, gibt mit Rücksicht auf ihre Funktion als Richterin des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts keine Erklärung zu dem Gesetzentwurf ab.

Da auch die Präsidenten der Amtsgerichte Kiel und Lübeck, Herr Block und Herr Löbbert, zum Kreis der Erstbeurteiler*innen gehören, haben wir uns erlaubt, beide in die gemeinsame Stellungnahme einzubinden.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Ziffern 10 und 12 des Änderungsgesetzes. Unter diesen Ziffern werden Änderungen der §§ 22 und 24 des Landesrichtergesetzes vorgeschlagen. Sie regeln grundlegend die Beschlussfassung des Richterwahlausschusses und die darauf bezogene Zustimmung des Justizministeriums zur Richterwahl. Beides bildet aus unserer Sicht den Schwerpunkt des Gesetzentwurfs.

In dem vorgenannten Umfang lehnen wir den Gesetzentwurf einvernehmlich ab.

Datenverarbeitungshinweis

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Webseite des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Oberlandesgericht/documents/HinweisDatenverarbeitung.html>). Auf Wunsch können Sie unter der Adresse Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig eine Papierfassung kostenfrei anfordern.

Dienstgebäude Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig | Telefon 04621 86-0 | Telefax 04621 86-1372 | verwaltung@olg.landsh.de
Das Oberlandesgericht finden Sie im Internet unter www.olg-schleswig.de
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Die vorgesehenen Änderungen bilden den Gegenstand von öffentlichen Diskussionen und Berichterstattungen, die in den letzten Monaten intensiv und überwiegend kritisch stattgefunden haben. Wir verzichten darauf, bereits Vorgebrachtes an dieser Stelle zu wiederholen oder uns damit auseinanderzusetzen und möchten stattdessen unsere ablehnende Haltung im Folgenden nur kurz pointieren:

Die Bestenauslese nur noch als Leitgedanke

Die zu § 22 Abs. 1 LRiG vorgeschlagene Neufassung sieht vor, die in Artikel 33 Abs. 2 GG verankerte sogenannte Bestenauslese als Entscheidungsmaßstab einzuschränken und zu einem Leitgedanken herabzustufen.

Eine solche Regelung verstieße nach unserer Überzeugung bereits gegen das Bestimmtheitsgebot. Der Begriff des Sich-Leiten-Lassens ist kein Terminus der Gesetzessprache und entbehrt eines klar definierbaren Inhalts. Er soll einen inneren Vorgang umschreiben, der ohne eine Kernbestimmung oder Eingrenzung seines Inhalts unklar und damit in seiner Anwendung nicht überprüfbar bleibt.

Hinzu tritt, dass die im Gesetzentwurf angesprochene „Wahlentscheidung“ des Ausschusses im Übrigen ohne Angabe von Kriterien als eine freie Entscheidung vorgesehen ist und inhaltlich ausschließlich durch das Sich-Leiten-Lassen ausgestaltet wird. Dementsprechend muss das Verhältnis zwischen der Entscheidungsfreiheit einerseits und dem Sich-Leiten-Lassen andererseits klargestellt werden. Mit anderen Worten: Wo die Grenze zwischen freier Wahl und Bestenauslese verläuft, lässt der Gesetzentwurf nicht erkennen. Diese offensichtliche Unklarheit müsste, sofern eine Neuregelung dieses Inhalts wirksam würde, durch die Rechtsprechung beseitigt werden.

Eine Herabstufung der Bestenauslese zum Leitgedanken wäre darüber hinaus in der Sache unangemessen. Im Fall einer solchen Regelung wäre es rein begrifflich möglich, statt der besten Bewerberin oder des besten Bewerbers für ein Richteramt die oder den Zweit- oder Drittbeste(n) zu wählen. Dass dies fatale Folgen für das Ansehen der Justiz und damit des Rechtsstaates sowie auch für das Selbstverständnis der Richterschaft nach sich ziehen würde, ist nach unserer Überzeugung mit Händen zu greifen.

Zur Ausgestaltung des Bestenprinzips

Das derzeit geltende Prinzip der Bestenauslese sollte beibehalten und in seiner Anwendung weiterentwickelt werden. Hierzu bieten sich neben dem vielschichtigen Bereich der Beurteilungen (dazu sogleich unten) Erweiterungen im Ablauf des Wahlverfahrens an. Insbesondere die Anhörung konkurrierender Bewerberinnen und Bewerber könnte als Erkenntnisquelle für den Richterwahlausschuss stärker genutzt werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Anzahl der Anhörungen als auch hinsichtlich ihres Erkenntnisgewinns im Einzelfall. Vor allem in Fällen einer engen Konkurrenzsituation sollte es möglich sein, Bewerberinnen und Bewerber auch durch Fragen im Wege eines strukturierten Gesprächs ergänzend auf ihre Eignung für das angestrebte Amt zu prüfen und auch diesen persönlichen Eindruck für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Grundlegende Neufassung des Beurteilungsrechts steht unmittelbar bevor

Der Gesetzentwurf stellt sich als Ausfluss eines Spannungsverhältnisses mit dem Beurteilungswesen dar, welches die Landtagsfraktionen als zu einengend für die Auswahlentscheidung wahrnehmen. Im Hinblick auf dieses Spannungsverhältnis kommt der Gesetzesentwurf zur Unzeit. Denn das Beurteilungswesen muss nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.12.2020 (2 B 63/20) kurzfristig insoweit neugestaltet werden, als Beurteilungsrichtlinien einer gesetzlichen Verankerung bedürfen, also künftig weder als Verwaltungsvorschriften noch als Dienstvereinbarungen Bestand haben. Aufgrund dessen wird es in nächster Zukunft zu grundlegenden Neuregelungen kommen, die möglicherweise erhebliche Veränderungen in der Beurteilungspraxis nach sich ziehen. Die zu erwartenden Rechtsänderungen sind vorgreiflich, soweit es um das Verhältnis des Verfahrens der Richterwahl zum Beurteilungsrecht geht.

Die Zustimmungspflicht des Justizministeriums ist zu weitgehend

Der Gesetzentwurf sieht hinsichtlich des § 24 LRiG vor, dass die Justizministerin oder der Justizminister eine durch den Ausschuss erfolgte Wahl, neben dem Auftreten von Form- und Verfahrensmängeln, nur ablehnen darf, wenn

das Ergebnis vor dem Hintergrund der Wertungen des Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung des mit einer Wahl notwendigerweise verbundenen Entscheidungsspielraums nicht mehr vertretbar erscheint.

Hier ist - anders als im Entwurf zu § 22 LRiG - erstmals von einem *notwendigen* Entscheidungsspielraum die Rede. Was darunter zu verstehen ist, bleibt ebenso unklar wie das daran anschließende Kriterium der nicht mehr gegebenen Vertretbarkeit.

Der Gesetzentwurf genügt damit auch an dieser Stelle nicht dem Gebot einer ausreichenden Bestimmtheit, weil er unbestimmte Rechtsbegriffe aneinanderreicht. Im Falle eines unveränderten Inkrafttretens forderte die Neuregelung unterlegene Bewerberinnen und Bewerber geradezu heraus zu einer gerichtlichen Kontrolle von Entscheidungen.

Darüber hinaus erscheint zweifelhaft, ob der Gesetzentwurf in diesem Punkt mit der Landesverfassung in Einklang zu bringen ist. Sie sieht in Artikel 50 eine gleichberechtigte Entscheidung der Justizministerin oder des Justizministers mit dem Richterwahlausschuss vor („gemeinsam“). Dieser nach der Landesverfassung gleichrangigen Verantwortung wird die im Entwurf als Regelfall konzipierte Zustimmungspflicht des Justizministeriums zu Entscheidungen des Richterwahlausschusses nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Fölster

Dr. Kellermann

Dr. Flor

Blöcker

Block

Löbbert